

12. ABC zum Kindeswohl

A	- Adoption	3
B		
C	- Clearing	4
	- Co-Abhängigkeit	5
D	- Datenschutz	6
	- Dokumentation	7
E	- Elternrecht	8
	- Elterntelefon	9
F	- Fallbezogene Fachberatung	10
	- Familiengerichtliches Kinderschutzverfahren	11
	- Folgen von Misshandlung	13
	- Folgen von sexuellem Missbrauch	14
	- Folgen von Vernachlässigung	15
H	- Häusliche Gewalt	17
	- Hilfen zur Erziehung	19
	- Hilfeplan(verfahren)	20
I	- Inobhutnahme	21
	- Insoweit erfahrene Fachkraft	22
J	- Jugendschutz	24
K	- Kindeswohl, Kindeswille	25
	- Kindeswohlgefährdung	26
	- Kindstötung	27
L	- Lebensbedürfnisse, kindliche	28
M	- Misshandlung	29
	- Mitteilungspflicht	20
	- Münchhausen-by-proxy-Syndrom	31



O	- Opferschutz	32
P	- Pflegekinderwesen	33
	- Psychotrauma	34
Q		
R		
S	- Schutzauftrag nach §8a SGB VIII	35
	- Selbstverletzendes Verhalten	36
	- Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch	38
T	- Tafeln	39
	- Täterberatung	40
	- Trennung/ Scheidung	41
U	- Umgangsrecht/ betreuter Umgang	42
	- U-Untersuchungen	43
V	- Vereinbarungen nach §8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)	45
	- Vernachlässigung (Verwahrlosung / psychische Vernachlässigung)	46
	- Vormundschaft	48
W		
X		
Y		
Z		

A

Adoption

Bei ungewollter Schwangerschaft, wenn die Verantwortung zu groß, die Erziehung zur Überforderung geworden und die Situation ausweglos scheint, kann die Freigabe zur Adoption einen möglichen Lösungsweg darstellen. In diesem Sinne ist die Entscheidung ein Kind zur Adoption frei zu geben ein verantwortungsvoller Schritt. Er eröffnet Kindern die Chance, in einer anderen Familien behütet aufzuwachsen, wenn ihre Eltern sich selbst nicht in der Lage sehen, ausreichend für sie zu sorgen.

Adoption, d.h. "die Annahme an Kindes statt", ist die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Annehmenden und dem Kind, ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung. Dabei bedarf eine Adoption der Zustimmung der leiblichen Eltern. Die Mitarbeiter der Adoptionsvermittlung unterstützen bei dieser Entscheidung durch vertrauliche Beratung und Begleitung: dabei hören sie zu, leisten unbürokratische und zuverlässige Hilfe und zeigen Handlungswege und Alternativen auf. Solch eine Beratung kann anonym stattfinden (telefonisch oder wahlweise in der Vermittlungsstelle, in der Wohnung der Abgebenden oder an einem neutralen Ort) und verpflichtet zu keiner Entscheidung. Wenn die Entscheidung für eine Freigabe zur Adoption getroffen wurde, suchen die Vermittler "die passende Familie für das Kind" (nicht umgekehrt). Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

Die leiblichen Eltern können hierbei zwischen folgenden **Adoptionsformen** wählen:

- Inkognito-Adoption
Die leiblichen Eltern erfahren hierbei nicht, wer ihr Kind adoptiert. Sie erhalten lediglich eine Beschreibung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse. Name und Anschrift bleiben unbekannt.
- Offene Adoption:
(wobei der Grad der Offenheit variieren kann) z.B. einmaliges Zusammentreffen der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern;
- Austausch von Informationen, Fotos oder Briefen über die Adoptionsvermittlungsstelle oder direkt; Fortlaufender persönlicher Kontakt.

Info:
Landkreis Mühldorf a. Inn
Amt für Jugend und Familie
Adoptionsvermittlung
Töginger Straße 18
84553 Mühldorf a. Inn
Tel.: 08631/699-0

Mit der Adoptionsfreigabe ist die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle noch nicht beendet. Viele der leiblichen Väter und Mütter begleitet der Kummer um den Verlust ihres Kindes ein Leben lang. Deshalb haben die Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle auch "in der Zeit danach" immer ein offenes Ohr für die leiblichen Eltern, um diese zu begleiten und ihnen zu helfen mit ihren Gefühlen zurecht zu kommen.

C

Clearing

Clearing im Sinne einer Abklärung der Ausgangssituation bzw. möglicher Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten ist immanenter Bestandteil jeden sozialpädagogischen Handelns: Nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Ausprägung auffälligen Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen nimmt zu. Damit Familien passende Hilfe angeboten werden kann, gewinnt eine differenzierte Ausgangsdiagnostik zunehmend an Bedeutung.

Abgebrochene oder gescheiterte Jugendhilfemaßnahmen verursachen hohe Kosten und führen bei den Betroffenen häufig zu einer sinkenden Bereitschaft, sich auf neue Angebote einzulassen. Gerade im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung richten die "falschen" Hilfemaßnahmen oft mehr Schaden als Nutzen an.

Dabei scheint für Clearing gerade im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung eine interdisziplinäre Kooperation besonders sinnvoll. Dies bedeutet, dass es unter Umständen erforderlich sein/ werden kann, spezielle Fachkräfte mit dieser Aufgabe zu betrauen bzw. mit einzubeziehen (z.B. Therapeuten / Ärzte oder "Krisenteams").

Neben dem stationären Clearing im Rahmen einer Fremdunterbringung kommt dem ambulanten Clearing im Kontext von Kindeswohlgefährdung eine besondere Bedeutung zu. Dies deshalb, weil es eben nicht darum geht Kinder aus ihren Familien zu nehmen, sondern im Sinne des Elternrechts nach Art 6 Grundgesetz bzw. Recht auf Unterstützung nach §1 SGB VIII gemeinsam mit den Eltern Möglichkeiten und Wege für eine gemeinsame Zukunft zum Wohle des/der Kindes/r zu finden.

Ambulantes Clearing

Nicht jede familiäre Krise macht eine unmittelbare Fremdunterbringung der Kinder notwendig.

Ambulantes Clearing kann bei familiären Krisen, die keine unmittelbare Fremdunterbringung der Kinder erfordern, die Möglichkeit eröffnen, in einem zeitlich begrenzten Rahmen in direktem Kontakt mit der Familie zu arbeiten, neue Perspektiven zu eröffnen und optimale Lösungswege zu finden bzw. geeigneten Hilfebedarf aufzuzeigen. Die Arbeit findet aktiv in der Familie statt, so dass es sich eindeutig von einer rein beobachtenden diagnostischen Vorgehensweise unterscheidet.

C

Co-Abhängigkeit

Co-Abhängigkeit ist eine Krankheit, die sich in Form einer Beziehungsstörung äußert: Hierbei beschreibt Co-Abhängigkeit im engeren Sinn das Gefühls- und Verhaltensmuster eines Menschen im unmittelbaren Umfeld eines Abhängigen. Es lässt sich jedoch auch auf andere dysfunktionale Familienbeziehungen übertragen, wie etwa solchen, die durch häusliche Gewalt bzw. (sexuelle) Gewalt gekennzeichnet sind.

Kennzeichen einer co-abhängigen Beziehungsstörung ist die Unterstützung des Partners bis zur eigenen Selbstaufgabe (z.B. das Vertuschen des Fehlverhaltens, Lügen für den Betroffenen). Dies kann soweit gehen, dass der Co-Abhängige in der Beziehung die Fähigkeit verliert, sich selbst zu fühlen und wahrzunehmen und somit zu einer veränderten Einschätzung bzw. Fehleinschätzung der Lage kommt. Dabei gibt es in einem co-abhängigen Familiensystem oftmals eine Reihe von unausgesprochen "familiären Regeln" wie beispielsweise:

- "Über Probleme wird nicht gesprochen!"
- "Gefühle zeigt man nicht!"
- "Sei stark!"
- "Sei selbstlos!"

Die Ursachen co-abhängigen Verhaltens liegen oft bereits in der eigenen Kindheit: Dysfunktionale Familien zeichnen sich durch charakteristische Rollenzuschreibungen aus. Dabei ist für Co-Abhängige die Übernahme der Rolle des Helden besonders charakteristisch.

Diese Rolle hilft den Kindern zu überleben. Sie dienen somit als Partner-Ersatz oder als Ersatzvater bzw. -mutter für die Geschwister. Sie zeigen sich oft überverantwortlich, sehr Leistungsorientiert und auf Anerkennung von außen bedacht. Oft gelingt es den "Helden"-Kindern das Bild einer intakten, sozial anerkannten und angepassten Familie aufrecht zu erhalten.

Bezeichnend ist, dass co-abhängige Persönlichkeiten Lebenspartner mit starken Problematiken und Persönlichkeitsstörungen bevorzugen. Die in der Kindheit gelernte Rolle kann so weiter ausgefüllt und perfektioniert werden. So geht die Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren e.V. davon aus, dass 60% der Partnerinnen von Alkoholikern einen suchtkranken Elternteil hatten.

Co -Abhängigkeit ist nicht nur ein Krankheitsbild, sie macht auch krank. Wird die seelische Belastung zu groß, können in der Folge psychosomatische Beschwerden, körperliche Erkrankungen bzw. psychische Störungen auftreten. Dann kann sich eine Behandlungsbedürftigkeit durch einen Facharzt oder Psychotherapeuten entwickeln.

Info:

Co-Abhängigkeit kann unabhängig von der stoffgebundenen Sucht (oder dem 'Fehl'-Verhalten eines Anderen) existieren und wird häufig erst im Zusammenleben sichtbar.

Der Arbeitskreis Alkohol in der Alltagswelt e.V. geht davon aus, dass etwa 90 Prozent der Mitglieder unserer Gesellschaft eigene schwerwiegende Probleme mit sich herumtragen, und davon der größte Anteil selbst in co-abhängiges Verhalten ableiten würde, wenn eine ähnliche soziale Konstellation in ihrem Umfeld auftreten.

D

Datenschutz

Jeder Bürger hat ein garantiertes Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung seiner Person. Datenschutzbestimmungen tragen dazu dieses Grundrecht zu garantieren. So sind einige Berufsgruppen zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie Anwälte, Ärzte oder Mitarbeiter in Beratungsstellen usw. Dies wird zum Beispiel in Berufsordnungen oder im §203 StGB (Schweigepflicht) geregelt. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe hingegen unterliegen dem Sozialdatenschutz der im Rahmen des SGB VIII und im SGB X geregelt wird.

Somit steht der Datenschutz dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gegenüber und bildet ein Spannungsfeld. Dieses Spannungsfeld muss durch die genaue Abwägung von Rechtsgütern, wie das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und körperliche Unversehrtheit des Kindes/ Jugendlichen und elterlichen Rechten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall durch die Fachkraft abgeprüft werden und einer Entscheidung, die dem Wohl des Kindes am nächsten tritt, münden.

Der Gesetzgeber hat für die Entscheidungsfindung zum Wohle der Kinder entsprechende Gesetze erlassen, in dem Verfahrensschritte bis zur Datenübermittlung an das Jugendamt zwingend eingehalten werden müssen. Im generellen ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern/ Jugendlichen erfolgt und Probleme/ Herausforderungen mit diesen gemeinsam besprochen und abgeklärt werden.

Für die Datenverarbeitung gelten folgende Grundsätze:

Info:

Siehe Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII, Abs. 5

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

D

Dokumentation

Im Allgemeinen sollten die Beobachtungen, die Annahmen, die Gespräche, die Einschätzungen und die getroffenen Vereinbarungen der aus diesem Prozess erfolgten Ergebnisse dokumentiert werden. Bei der Dokumentation sollten nachstehende inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden:

- die zugrundeliegenden Annahmen und deren Begründung;
- die fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen;
- die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte;
- die Ergebnisse der Überprüfung und der Reflexion in kollegialer Beratung, mit der Leitung und gegebenenfalls auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen;
- die Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen hinzugezogenen Fachkräften zur Abklärung der Verdachtsmomente;
- die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den Eltern sowie deren Ergebnisse;
- die Kontaktaufnahme mit dem Kind/ den Kindern und dem/ den Jugendlichen sowie deren Ergebnisse;
- die Beratungs- und Hilfsangebote sowohl in der Einrichtung wie von externen Fachdiensten;
- die Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten;
- falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Information, die an das Jugendamt weitergeleitet wurde;
- die Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung/ Dienst und Jugendamt.

Info:

Die Dokumentation hilft ihnen selbst, Sicherheit im eigenen Denken und Tun zu erlangen, wenn es um (den Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung geht und gleichzeitig anderen Fachkräften – insbesondere das Jugendamt – wenn es um die Weiterarbeit eines Falles von Kindeswohlgefährdung geht.

E

Elternrecht

Im Artikel 6 des Grundgesetzes wird erklärt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Damit räumt der Staat den Eltern ein Erziehungsvorrecht ein und gibt ihnen somit das Vertrauen und die Freiheit in die Erziehung ihrer Kinder.

Grundsätze der elterlichen Sorge

Im §1626 BGB sind die Pflichten und Rechte der Eltern geregelt. Die Eltern haben nach Abs. 1 Satz 1 die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge erstreckt sich auf die **Personensorge** und die **Vermögenssorge**. Nach Absatz 2 haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes gemäß seines Entwicklungsstandes zu berücksichtigen, so dass das Kind zum selbständigen und verantwortungsbewusstem Handeln erzogen wird.

Die Personensorge umfasst nach § 1631 BGB die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen (**Gesundheitsvorsorge**), zu erziehen (**Erziehungsrecht**), zu beaufsichtigen (**Aufsichtspflicht**) und seinen Aufenthalt (**Aufenthaltsbestimmungsrecht**) und den Umgang (**Umgangsrecht**) zu bestimmen. Kinder haben hiernach auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Eltern haben nach § 1631a BGB auf die Eignung und Neigung ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Personensorge beinhaltet aber auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (z.B. bei Vertragsabschluss und Antragstellung).

Aus dem § 1626 BGB Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1684 BGB Abs. 1 Satz 1 leitet sich das **Umgangsrecht, -pflicht** der Eltern mit dem Kind und aus § 1626 BGB Abs. 3 Satz 2 und aus dem § 1685 BGB das Recht den Umgang mit anderen Personen/ Großeltern zu bestimmen ab. Demnach sollten beide Elternteile zum Wohle des Kindes i.d.R. den Umgang mit dem Kind haben, es sei denn der Umgang ist für die Entwicklung des Kindes abträglich. Besitzt das Kind für die Entwicklung förderliche Bindungen zu anderen Personen/ Großeltern sollten die Eltern diese zum Wohle des Kindes fördern, es sei denn der Umgang ist für die Entwicklung des Kindes nachteilig. Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des gesamten Vermögens des Kindes und damit auch das Recht zum Besitz des Sorgerechtsinhabers. Des weiteren sind durch die Vermögenssorge sämtliche vermögensrechtliche Entscheidungen, welche das Kindsvermögen berühren, betroffen (Verwendung des Kindesvermögens durch Anlage oder Verbrauch).

Entziehung der Elternrechte

Die Elternrechte können nur beschnitten werden, wenn wie im § 1666 BGB die Gefährdung des Kindeswohls durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Das Familiengericht kann nach § 1666 Abs. 3 BGB Teile der Personensorge ersetzen. Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a BGB).

E

Elterntelefon

Der Aufbau des bundesweiten Elterntelefons in Deutschland wurde vom Verein **Nummer gegen Kummer e.V.** im Mai 1998 begonnen (gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und steht seit 2001 Müttern und Vätern zur Verfügung.

Entstanden ist das Angebot des Elterntelefons vor allem deshalb, weil sich immer wieder Eltern an das Kinder- und Jugendtelefon gewendet haben, um sich auszusprechen oder Rat und Hilfe zu holen. Dafür wollen sich Eltern oder andere Erziehende nicht zwangsläufig an eine Beratungsstelle wenden, gern aber Anregungen und Hilfestellungen für den täglichen Erziehungsalltag entgegennehmen.

Deshalb haben sich örtliche Vereine nach dem Modell des Kinder- und Jugendtelefons zu einem bundesweiten Netzwerk zusammengeschlossen, um Eltern die Möglichkeit einer **kostenlosen und anonymen telefonischen Beratung** anzubieten. Gegenwärtig werden an 46 Standorten in Deutschland Anrufe angenommen, weitere werden auf Grund der hohen Nachfrage hinzukommen.

Die Anlässe für Anrufe beim Elterntelefon sind vielschichtig und sehr individuell. Deshalb nehmen sich die Berater für jedes Thema oder Problem viel Zeit und überlegen gemeinsam mit den Eltern, wie Hilfe erreicht werden kann. Die meisten sprechen dabei am Elterntelefon über alltägliche Erziehungsfragen, Sorgen oder eigene Unsicherheiten/ Überforderungen.

Info:

Nummer gegen Kummer für Eltern:
Tel.: 0800/ 1110550

Beratungszeiten:

Montag bis Freitag: 09.00-11.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 17.00-19.00 Uhr

Wichtig:

- Die Nummer ist kostenlos aus dem Festnetz und Handy erreichbar

- Die Nummer erscheint nicht auf den Rechnungen
(Einzelgebühreennachweise) der Telefongesellschaften **Weitere**

Informationen unter: <http://www.elterntelefon.org/>

F

Fallbezogene Fachberatung

Fallbezogene Fachberatungen unterliegen den Bestimmungen des **Datenschutzes**. Sie können in Form einer **kollegialen Beratung** Kapitel Verdacht oder in Rahmen einer Teamsitzung, Dienstberatung abgehalten werden.

1. fallbezogene Fachberatung innerhalb einer Einrichtung/ Dienst

Im Rahmen einer organisationsinternen Fachberatung kann ein Fallaustausch stattfinden. Dieses Vorgehen kann in allen Professionen angewandt werden - z.B. Beratung im Jugendamt, ASD: Im Rahmen einer Helferkonferenz beim Jugendamt, bei der über einen laufenden Fall gesprochen werden soll, können sich die beteiligten Fachkräfte über diesen austauschen ohne die Daten zu pseudonymisieren bzw. anonymisieren.

2. fallbezogene Fachberatung mit externen Fachkräften

Werden aber z.B. externe Fachkräfte - den Fall nicht betreffende Fachkräfte – hinzugezogen oder werden träger-, dienstübergreifende Fachberatungen zum Fallaustausch durchgeführt, sind die Sozialdaten (=personenbezogene Daten) gemäß dem Bundesdatenschutzgesetzes zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

- **Anonymisieren** = ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.
- **Pseudonymisieren** = ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Beispiel Pseudonymisierung:

Ersetzt man in einem Krankenhaus den Name und die Anschrift des Patienten (=personenbezogene Daten) durch ein Pseudonym (z.B. Patientennummer), so kann jeder Behandlungsvorgang über diese Patientennummer (das Pseudonym) und einen Schlüssel (in dem jeder Nummer die personenbezogenen Daten zugeordnet sind) dokumentiert werden.

Beispiel Anonymisierung:

Löscht man die personenbezogenen Daten, ohne vorab eine Patientennummer zugeordnet zu haben oder gibt es keinen Schlüssel, so sind die Behandlungsvorgänge nicht mehr einem Patienten zuzuordnen, d.h. die Daten wurden anonymisiert.

F

Familiengerichtliches Kinderschutzverfahren

Eingriff des Familiengerichts

Seit dem Juli 2008 kann das Familiengericht nach § 1666 BGB nicht erst beim Nachweis des Vorliegens einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldeten Versagens eingreifen, sondern sobald das Wohl des Kindes gefährdet scheint und die Eltern die Gefahr nicht abwenden wollen oder können. Der Nachweis des "Fehlverhaltens der Eltern = Erziehungsversagen" muss nicht erbracht werden. Mit der Einführung des FamFG besteht nach ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot bei Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls.

Grundsätze familiengerichtlicher Entscheidungen

Das Familiengericht muss bei seiner Entscheidung den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität gerecht werden. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** leitet sich aus dem Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz ab - d.h. die Art und das Ausmaß „des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist.“⁴ Das **Prinzip der Subsidiarität** tritt unter der Bedingung ein, dass der Inhaber der elterlichen Sorge in der Lage ist die Probleme und Aufgaben eigenständig zu lösen. Gleichwohl sollen die Personensorgeberechtigten nicht überfordert werden und durch öffentlichen Hilfen gegebenenfalls in Form von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge unterstützt werden. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig. Das bedeutet, dass das Familiengericht vorrangig alle Maßnahmen, die das Erziehungsrecht der Eltern stärken, auszuschöpfen hat (siehe **Maßnahmekatalog** § 1666 Abs. 3 BGB), bevor familiengerichtliche Eingriffe, wie z.B. Ersetzung der elterlichen Sorge oder Entzug der gesamten Personensorge erfolgen. Diese Grundsätze kommen im § 1666a Abs. 1 und 2 BGB zum Ausdruck. Nur wenn, wie im § 1666 Abs. 1 BGB geregelt, die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Damit das Gericht in die Lage versetzt wird, zu überprüfen, ob im gegebenen Fall tatsächlich die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen und es eine Entscheidung treffen kann, die den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität gerecht werden, wird dem Familiengericht nach § 26 FamFG⁵ auferlegt, die von Amtswegen zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Dies bedeutet, dass das Familiengericht einen unabhängigen Ermittlungsauftrag hat. Es ist daher die besondere Aufgabe des Familiengerichts, das rechtliche Gehör aller Betroffenen (z.B. Eltern und Kind/er) im Sinne des Artikels 103 GG zu beachten. Dadurch ist das Gericht verpflichtet, etwaigen Zweifeln und allen anderen wichtigen Aspekten nachzugehen. Das Gericht kann gemäß §§ 26 und 37 FamFG zur Prüfung von Fragen, gemäß §§ 402 ff. ZPO (Zivilprozessordnung) Gutachter heranziehen.

Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG hat das Gericht in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind zu erörtern, wie durch öffentliche Hilfen der möglichen Kindeswohlgefährdung begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Jugendamt soll nach § 162 Abs. 1 FamFG zur Erörterung hinzugeladen werden.

Entscheidungsüberprüfung

Nach § 1696 Abs. 2 BGB sind Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB aufzuheben, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr vorliegt. Das Familiengericht hat gemäß § 1696 Abs. 3 BGB länger andauernde Maßnahmen in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Sieht das Familiengericht jedoch von den Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung in der Regel nach 3 Monaten überprüfen.

F

Folgen von Misshandlung

Für Kindesmisshandlungen gibt es kein typisches „Misshandlungssyndrom“, was auch damit zu begründen ist, dass Misshandlungen zumeist mit Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch einhergehen können. Wesentlich scheint zuallererst die Unterscheidung zwischen Folgen von **physischer (körperlicher) und psychischer Misshandlung**.

Zu den **Folgen psychischer Misshandlung** liegen nur wenige Informationen vor, zumindest wenn psychische Misshandlung als einzige Form von Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommt. Grundsätzlich kann jedoch von nachstehenden Folgen ausgegangen werden:

- psychische Störungen (Depression);
- Verhaltensauffälligkeiten wie Weglaufen, Aggression oder Delinquenz im Jugendalter;
- Suchtverhalten;
- Langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle;
- Probleme in sozialen Beziehungen.

Im Hinblick **physische Misshandlung** kann von einer Reihe von **Folgen** für das Kind ausgegangen werden, die von der Form der Gewaltanwendung abhängig sind.

Typische/ Akute Folgen sind:

- Gehirnblutungen, hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen;
- Blutungen der Netzhaut (Retinaeinblutungen), ebenfalls hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen;
- Verwundungen, bspw. durch Schläge;
- Verbrennungen, bspw. hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette;
- Bissverletzungen;
- Verletzungen im Intimbereich infolge sexuellen Missbrauchs.

Langzeitfolgen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen;
- Nicht-organische Gedeihstörungen (Wachstumsstörungen, Gewichtsverlust);
- Posttraumatische Störungen Psychotrauma, Anpassungs- und Bindungsstörungen.

Info:

Ob und in welchem **Ausmaß** körperliche (=physische) und seelische (=psychische) **Misshandlungen schädlich** sind, hängt unter anderem vom **Schweregrad der Misshandlung**, vom **Alter des Kindes** und seinen **Bewältigungsmöglichkeiten** ab.

Je jünger das misshandelte Kind ist, umso größer ist das Risiko bleibender Schäden in seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung bis hin zu lebensbedrohlichen und tödlichen Folgen.

F

Folgen sexuellen Missbrauchs

Ein **einheitliches Missbrauchssyndrom gibt es nicht**, so dass **sexueller Missbrauch** unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/ Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendliche sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen/ altersungemäßen Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten bzw. somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als **mögliche langfristige Folgen** können im Erwachsenenalter auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme;
- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle;
- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut;
- Ablehnung des eigenen Körpers, Selbstmordgedanken, *selbstverletzendes Verhalten*;
- Emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen; Depression;
- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein (*Dissoziation Psychotrauma*);
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch;
- Schlaf- und Essstörungen;
- Psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenkrankungen;
- Angstzustände, Alpträume, angstmachende Tagträume;
- sexualisiertes Verhalten, Prostitution.

Info:

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Fachexperten umso schwerwiegender,

- je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist;
- je größer die verwandtschaftliche Nähe, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Vaterfiguren handelt;
- je länger der Missbrauch andauert;
- je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist;
- je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird;
- je vollständiger die Geheimhaltung und
- je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.

Diese Störungen sind nicht zwangsläufig auf sexuellen Missbrauch zurück zu führen; allerdings ist die Wahrscheinlichkeit das Opfer sexuellen Missbrauchs unter einer oder mehrerer dieser Störungen leiden, erhöht.

Sexuell missbrauchte Menschen jeden Alters, die die traumatisierende Erfahrung **noch nicht verarbeitet** haben, **wiederholen zumeist diese Erfahrungen in der Realität**. Dies führt nicht zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern kann erneut zu seelischen Verletzungen führen. Die **Reinszenierung traumatischer Erfahrungen ist eine Möglichkeit**, Rückerinnerungen und damit verbundene Gefühle zu vermeiden. Es ist demnach ein Abwehrmechanismus und kann in der Reinszenierung über die Opfer-, Täter oder Helferrolle erfolgen.

F

Folgen von Vernachlässigung

Wenn kindliche *Lebensbedürfnisse* über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, spricht man von *Vernachlässigung*. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/ oder kognitiven Bereich kommen:

Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen

Körperliche Bedürfnisse

- Versorgung
- Körperpflege / Hygiene
- Tagesablauf

Sicherheit/ Schutzbedürfnisse

- Relative Freiheit von Angst
- Aufsicht
- Gesundheitsfürsorge
- Körperliche Unversehrtheit

Info:

Je stärker die Ausprägung der Entwicklungsdefizite, desto geringer sind langfristig die Aussichten des Kindes/ Jugendlichen auf ein zufriedenes Leben.

mögliche (Spät-)Folgen

Hunger, Mangel- oder Fehlernährung, Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen, psychosozialer Minderwuchs etc.

Hauterkrankungen/ Entzündungen (z.B. im Windelbereich), Ungezieferbefall, Defektheilungen etc.

Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen, etc.

Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme etc.

Unfälle, unfallbedingte Behinderungen etc.

Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe etc.

Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen etc.

Bedürfnisse nach sozialer Bindung

- Liebe, Zuwendung

- Stabile Bindungen

Gedehstörungen,
emotionale Störungen, etc.

Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe -
Distanz), Bindungsstörungen etc.

**Bedürfnisse nach sozialer
Anerkennung**

- Lob, Wertschätzung

Mangelndes Selbstwertgefühl,
Unsicherheiten etc.

**Bedürfnisse nach
Selbstverwirklichung**

- Anregung, Vermittlung von Erfahrungen

Entwicklungsstörungen/ -defizite,
Sprachprobleme, psychiatrische
Störungen, Deprivation etc.

H

Häusliche Gewalt

Zu häuslicher Gewalt gibt es viele Definitionen. Der Gesetzgeber entschied sich mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes bewusst für ein weit gefasstes Verständnis von Gewalt.

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher Gewalt und deren Androhung, sowie psychische Gewalt und Belästigungen. Darüber hinaus könne bei häuslicher Gewalt auch die Bedrohung des Kindeswohls oder unzumutbare Zustände als Gewalt definiert werden.

In einer Opferbefragung des ifb berichten 93% der Opfer von häuslicher Gewalt, daß die in ihrem Haushalt lebenden Kinder ebenfalls von Gewalt betroffen waren.

Auch wenn die Dunkelziffer hoch ist, muss davon ausgegangen werden, dass viele Kinder und Jugendliche Mitbetroffene häuslicher Gewalt sind:

- Jede vierte Frau in Deutschland ist von häuslicher Gewalt betroffen (vgl. BMFSFJ, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004).
- 50 Prozent der Frauen, die in der letzten oder der aktuellen Partnerschaft Gewalt erfahren haben, leben mit Kindern zusammen (vgl. BMFSFJ, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004).
- Nach Aussagen betroffener Mütter, haben die mit ihnen zusammenlebenden Kinder, häusliche Gewalt auf unterschiedliche Weise miterlebt:
 - 57 Prozent der Kinder hörten die Auseinandersetzungen,
 - 50 Prozent der Kinder sahen die Auseinandersetzungen,
 - 21 Prozent der Kinder gerieten in die Auseinandersetzungen,
 - 10 Prozent der Kinder wurden selbst tätlich angegriffen. (vgl. Kavemann/ Kreyszig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2006).
- Weitere Untersuchungen haben zudem ergeben, dass Kinder viel häufiger von den gewalttätigen Auseinandersetzungen mitbekommen, als Eltern vermuten. In bis zu 90 Prozent der Fälle, in denen Frauen häusliche Gewalt erfahren haben, sind die Kinder während der Gewalttat anwesend oder im Nebenraum und hören oder erleben diese selbst mit. (vgl. Hester, Radford 1996 in Kavemann u.a., Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, 2001).

In den Fachwissenschaften besteht breite Einigkeit darüber, daß sowohl Gewalterfahrungen am eigenen Leib als auch Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil erhebliche negative Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der kindlichen Entwicklung haben können (s. Kindler 2002; Sellach 2000).

Das Miterleben häuslicher Gewalt hat Auswirkungen auf die **kognitive Entwicklung**: Erhöhtes Risiko von Defiziten bei der Sprachentwicklung sowie Lern- und Leistungsstörungen, Entwicklung starrer Vorstellungen von Gut und Böse, Entwicklung eines gestörten Körperschemas (Salzgeber/Stadler 2001; Kindler 2002)

emotionale Entwicklung: tiefes Misstrauen in den eigenen Selbstwert und die Vertrauenswürdigkeit und Schutzfunktion der Umwelt, Entwicklung und Bindungsstörungen (Salzgeber/Stadler; 2001). Die Kinder geben meist sich selbst die Schuld für das Geschehene, um die Eltern zu schützen und das Bild der guten Eltern zu wahren. Das eigene Selbstwertgefühl nimmt dadurch immer weiter ab- (Hagemann-White/Kavemann/Schirmmacher/Leopold 2001)

Es ergibt sich eine erhöhte Aggressivität, Ängste und Bedrohungsgefühle in der Interaktion mit Gleichaltrigen und Erwachsenen (Enzmann/Wetzels 2001; Kindler 2002)

Auffälligkeiten im Verhalten: Bei Kindern, die massive Gewalt durch Eltern erlebt haben, wird gehäuft beobachtet (Salzgeber/Stadler 2001): Pathologisches Verhalten oder Schutzbehauptungen, etwas nicht getan zu haben, ausgeprägte autodestruktive Tendenzen, Überangepasstheit (z.B. in Form übergroßer Sauberkeit, Ordnungsliebe oder Überfreundlichkeit), es werden keine Wünsche geäußert, im sozialen Verhalten werden Distanz- und Beziehungslosigkeit wie auch Bindungsstörungen auffällig (die Kinder nehmen u.a. distanzlos Körperkontakt zu Fremden auf, es wird kein echtes Vertrauen in enge Bindungen erkennbar).

Quelle: Ruth Limmer und Melanie Mengel: Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen Hrsg. Stmas 2005

H

Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung gehören zu den staatlichen und/oder kommunalen Leistungen der Jugendhilfe. Ihre gesetzliche Regelung findet sich im Vierten Abschnitt des SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige). Die Hilfen zur Erziehung werden auf Antrag und Grundlage des Hilfeplanverfahrens von den örtlichen Jugendämtern gewährt.

Erziehungsberatung kann an der Erziehungsberatungsstelle ohne Antrag und kostenfrei wahrgenommen werden.

Hierbei gibt es eine Fülle unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen. Das SGB VIII unterscheidet hierbei folgende Leistungsformen:

Ambulante Hilfen

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Teilstationäre Hilfen

- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (möglich auch in Form von Familienpflege)

Stationären Hilfen

- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung betreute Wohnformen)
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Sonderformen:

- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Dieser Paragraph nimmt eine Sonderstellung ein, da ihm ein eigener Rechtsanspruch zu Grunde liegt).
- Nach § 27 sind Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall anzupassen. Auf dieser Grundlage können auch andere flexible Hilfen gewährt (z.B. Systemische Familientherapie) werden.
- Auch junge Volljährige können gemäß § 41 Hilfen für ihre Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten.
- Hilfen für Mutter/ Vater/ Kind.



Info:

Auf Grundlage des SGB VIII hat "ein Personensorgeberechtigter [...] bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende

Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (§27

Abs. 1 SGB VIII)

Dies beinhaltet jedoch nicht den Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfe.

H

Hilfeplanverfahren

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stellt der Hilfeplanprozess eine besondere Herausforderung dar, weil neben dem Hilfeplan ein entsprechendes Schutzkonzept entwickelt werden muss. Kriterien eines solchen Hilfeplanungsprozesses sind demnach nicht nur Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, sondern auch die Dokumentation der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Hilfestellungen im konkreten Schutzkonzept. Im Schutzkonzept sind Schritte benannt, die weitere Risiken abwenden sollen und durch regelmäßige Fortschreibungen überprüft werden. Das Hilfeplanverfahren im Landkreis Mühldorf a. Inn im Allgemeinen umfasst verschiedene Phasen:

1. Hilfeplan Teil 1:

Sozialdiagnose

- Informationssammlung zu Situation, Ressourcen und sozialem Umfeld der Familie;
- Beratung mit allen Beteiligten (Kind/ Jugendlicher, Personenberechtigten, Dritte) und Antrag auf Hilfe zur Erziehung)

Sozialbericht

- Kollegiale Fallberatung im Jugendamt mit der Vorbereitung einer Entscheidung/ Überlegungen zu möglichen Hilfen
- Information an die Kinder/ Jugendlichen sowie Personenberechtigten; je nach ausgewählter Hilfeart Klärung und Ansprache von freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. für Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Fallberatung unter Mitwirkung aller Beteiligten

2. Hilfeplan Teil 2: Personalien/ Entscheidung

- Hilfeentscheidung und -begründung sowie Genehmigung der Hilfe durch das Jugendamt

3. Hilfeplan Teil 3: Zielformulierung

- Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten und damit verbunden die Erarbeitung von Teilzielen und –schritten für den jeweils festgelegten Hilfezeitraum mit Hilfebeginn

4. Fortschreibung der Hilfe/ Einzelfallcontrolling

- Bedarfs- und Zielüberprüfung und ggf. Korrektur mit den Beteiligten
- Einzelfallcontrolling zur Prüfung und Bewertung des Hilfeverlaufs im Jugendamt.

Info:

Mit dem Hilfeplanverfahren soll eine **geeignete Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien** gefunden werden. Gesetzlich festgelegt ist das im **§ 36 SGB VIII**, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger (=Jugendamt) vorschreibt, vor Installierung einer Hilfe ein Hilfeplanverfahren durchzuführen. Daran **beteiligt sind:**

- Die Personensorgeberechtigten (*Eltern, Vormund und/oder Pfleger*);
- das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche (*in altersangemessener Form*);
- entsprechend der Hilfeform weitere Mitwirkende (*Pflegeeltern, Vertreter des für die Durchführung der Hilfe in Frage kommenden Trägers, etc.*);
- nach Fall- und Problemgestaltung weitere mit dem Kind bzw. Jugendlichen betraute Personen (*Lehrer, Ausbilder, Ärzte, etc.*) sowie
- mindestens ein Vertreter des Jugendamtes,

Alle Beteiligten haben das Recht, sich von einer Person ihres Vertrauens (*einem sogenannten Beistand - § 13 Abs. 4 SGB X*) begleiten zu lassen.

Inobhutnahme

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Notsituation (z.B. in einer Inobhutnahmestelle oder einer Bereitschaftspflegestelle) durch das Jugendamt.

Dabei richtet sich die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Inobhutnahme nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Ausgangssituationen, Bewertungsmaßstäbe und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte unterscheiden sich entsprechend der betroffenen Personengruppe. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet¹⁰ oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
3. oder ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Aufgaben während der Inobhutnahme:

- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Schaffung von Beziehungsangeboten
- Bereitstellung von Betreuungsangeboten
- Sicherstellung von Ruhezeiten und Rückzugsmöglichkeiten
- Gestaltung der freien Zeit
- Versorgung und Verpflegung
- Klärung der Problemlage
- Kontakte zu Eltern und Sorgeberechtigten
- Kontakte zu zuständigen Jugendämtern
- Perspektiventwicklung

Insoweit erfahrene Fachkraft

Mit der Einführung des **§8a SGBVIII** hat der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** eine Konkretisierung erfahren und ist verpflichtend für **Einrichtungen/ Dienste der Kinder- und Jugendhilfe**. Damit verbinden sich im Absatz 2 die Aufgabe, das **Gefährdungsrisiko** im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften bzw. für Träger der Jugendhilfe das Gefährdungsrisiko mit einer **insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen**. Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat damit eine **unterstützende Funktion/ Rolle** im Prozess der Gefährdungseinschätzung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann sowohl beim Träger der jeweiligen Einrichtung/ Dienst der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sein (das kann vor allem bei größeren Trägern sein) oder extern hinzugezogen werden (das kann vor allem bei kleineren Einrichtungen zutreffend sein), da nicht alle Einrichtungen auf die dafür notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen zurückgreifen können. Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft wird in der Vereinbarung nach §8a geregelt.

Zu den **Aufgaben** der insoweit erfahrenen Fachkraft gehören:

- Auftragsklärung/ Anliegen der Fachberatung;
- Informationssammlung zum Auftrag/Anliegen bezüglich des Kindes, der Eltern/ Sorgeberechtigten, der Beziehung zwischen Kind und Eltern/Sorgeberechtigten, zum Umfeld, zu bisherigen Hilfen sowie Ressourcen der Eltern/Sorgeberechtigten und dem Kind;
- Informationssammlung
- Erstbewertung und Planung des weiteren Vorgehens
- Kontinuierliche Bewertung der Gefahrensituation und Weiterarbeit bis die Gefahrensituation abgewendet ist

An eine insoweit erfahrenen Fachkraft werden folglich verschiedene Anforderungen gestellt. Sie sollte über eine **Doppelqualifikation aus Erfahrung und Bildung zum Kinderschutz** verfügen und damit:

- Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung kennen;
- familiäre Dynamiken in konflikthaften Situationen und Beziehungen kennen sowie Ressourcen und die Veränderungsfähigkeit von Sorgeberechtigten einschätzen können;
- Hilfen und regionale Hilfesysteme (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen) kennen sowie geeignete Kooperationswege aufzeigen können;
- rechtliche Rahmenbedingungen einschließlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen kennen und anwenden können;
- über Spezialkenntnisse (inhaltlich und/ oder organisatorisch-vernetzende) verfügen;
- persönliche Eigenschaften, zu denen vor allem Belastbarkeit, Fähigkeit zur Selbstreflexion, empathischer, wertschätzender, allparteilicher und neutraler Umgang mit dem Helfersystem zählen.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Info:

- Trägern der Jugendhilfe sollten eine bzw. mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte bestimmen. Das schließt Erreichbarkeits- und Vertretungsregelungen ein.
- Die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft entbindet den Träger nicht von der Fallverantwortung, d.h. die abschließende Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der daraus resultierenden Konsequenzen obliegen dem Träger, wo der Fall aufgetreten ist (z.B. *eine Kita zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreinschätzung hinzu, die Fallverantwortung bleibt bei der Kita*);
- Die Fachberatung ist in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorzunehmen.
- Der Fall sollte von Seiten des Trägers und der insoweit erfahrenen Fachkraft dokumentiert werden.

J

Jugendschutz

Unter dem Begriff **Jugendschutz** werden **staatliche Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern** verstanden. Sie haben zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren zu schützen und helfen Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

Diese Gefahren können sich ergeben aus:

- dem Gebrauch bzw. Missbrauch von legalen oder illegalen Suchtmitteln;
- Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch irritierende Medien;
- Einflüsse durch desorientierende und indoktrinierende religiöse Weltanschauungen und Gruppen (z.B. Sekten);
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und in der Erziehung;
- unangemessene Anforderungen durch Arbeit.

Zur **Begegnung dieser Gefahren** werden folgende **Aufgaben** umgesetzt:

- der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** mit der Zielstellung, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen mit Angeboten zur Prävention zu führen.
- der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** zur Gestaltung positiver Lebensbedingungen und Schaffung von Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Gefährdungspotentialen (z.B. über die Beteiligung von Jugendlichen, Angebote der offenen Jugendarbeit).
- der **kontrollierend-ordnende Kinder- und Jugendschutz** mit Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen. Er richtet sich an Veranstalter, Anbieter, Gewerbetreibende, die Kindern oder Jugendlichen verbotenerweise Zugang zu den entsprechenden Angeboten und Produkten ermöglichen könnten.

Info:

Gesetzliche Regelungen:

- **Jugendschutzgesetz** mit Vorschriften über den Aufenthalt in Gaststätten, Spielhallen und bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen sowie über den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und Tabakwaren und die Verbreitung von jugendgefährdenden Medien;
- im Jugend-Medienschutz-Staatsvertrag;
- im **Sozialgesetzbuch VIII** für die Kinder- und Jugendhilfe;
- und im Jugendarbeitsschutzgesetz
-

Kinder- und Jugendschutz Online-Handbuch

www.handbuch-jugendschutz.de

K

Kindeswohl, Kindeswille

Was ist Kindeswohl?

Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, er bezieht sich aber auf die Gesamtheit des Kindes/ Jugendlichen und umfasst das körperliche, geistige sowie seelische Wohl. Kindeswohl bestimmt sich nach den Grundbedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend des Alters- und Entwicklungsstandes des Kindes/Jugendlichen sowie nach der Beziehungs- und Bindungsstruktur der Bezugsperson zum Kind. Ableitungen zum Kindeswohl lassen sich aus dem Grundgesetz, BGB und StGB sowie UN-Kinderrechtskonventionen treffen, wie z.B. das Recht des Kindes/ Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wie findet man den Kindeswillen?

Der Kindeswille entsteht situationsabhängig und wird geprägt von den entwicklungspezifischen Bedürfnissen des Kindes. Man sollte sich die Fragen stellen **WOHER** kommt und **WOHIN** zielt der Wille des Kindes. Der Kindeswille kann durch die kindlichen Ressourcen, an psychischen Personenmerkmalen wie z.B. Bindungssicherheit, Selbstsicherheit und Selbstwirksamkeitsüberzeugungen abgelesen werden.

Entwicklungsphasen		Ausdruck des Kindeswillens
Kleinkindalter	1-8 Monate	Der Kindeswille wird noch nicht vorsätzlich und bewusst gesteuert und geäußert. Emotionale Ausdruckweisen sowie das Verhalten des Kindes sind noch eher reflexhafte Reaktionen auf eine erlebte Situation und werden von Bedürfnissen, Trieben sowie Anreizen gesteuert.
	8-12 Monate	Das Kind besitzt die Fähigkeit emotionale Reaktionen mit spezifischer Bedeutung (z.B. Ärger und Überraschung) und Inhalt zu verknüpfen.
Kinderkrippe/ Tagespflege/ Kindergarten/ Vorschule/ Grundschule	1-10 Jahre	Die Kinder sind in der Lage, sich (intuitiv) bewusst zu machen, dass ihr Verhalten Einfluss auf das Verhalten Erwachsener haben wird. Sie können in diesem Alter schon trösten und verletzen.
Kinder und Jugendliche	10-18 Jahre	Das geistige Verständnis entspricht zunehmend dem der Erwachsenen. Sie sind in der Lage, miteinander unvereinbare Standpunkte oder Befindlichkeiten zu erfassen und gegeneinander abzuwägen. Die Phase ist sehr stark geprägt durch das Bestreben unabhängig von den Eltern zu werden. Die Entscheidungen sind häufig stark auf die eigene Person und Perspektive zentriert. Unausgeglichenheit und Verunsicherung sind häufig Ausdruck dieser Entwicklungsphase.

K

Kindeswohlgefährdung

Bei **Kindeswohlgefährdung** handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer Interpretation im Einzelfall bedarf. Hinweise sind in Gesetzbüchern wie dem **BGB** und **SGB VIII** sowie in der **UN-Kinderrechtskonvention** enthalten.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung an sich entstammt dem **Kindschaftsrecht des BGB** und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei auf §1632 Abs. 4, §1666 Abs. 1 und 2, §1666 a Abs. 2, § 1682, § 1684 Abs. 4 Satz 2, § 1761 Abs. 2 BGB verwiesen. Dabei benennt die Vorschrift des § 1666 Abs. 1 BGB für Kindeswohlgefährdung folgende Aussagen:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Gesetzlich verankert wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind.

Hierzu gehören:

- Vernachlässigung im Sinne einer andauernden bewussten oder unbewussten Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung bzw. Entwicklung des Kindes notwendig wäre. Dies umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung.
- Misshandlung als Zufügen jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention.
- Sexueller Missbrauch d.h. jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird – unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Intention.
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte.

Info:

Kindeswohlgefährdung kann verstanden werden als jede Form von Handeln oder Unterlassen, die vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

K

Kindestötung

Die **Kindstötung** kann in drei Kategorien eingeordnet werden:

Neonazid¹² = Neugeborenentötung bezeichnet die Tötung eines Neugeborenen in der Regel unmittelbar nach der Geburt bzw. die Tötung eines Neugeborenen innerhalb von 24 Stunden nach seiner Geburt. **Infantizid** bezeichnet die Tötung eines Kindes im Alter von einem Tag bis zu einem Jahr und **Filizid** bezeichnet die Tötung von Kindern über das Alter von einem Jahr hinaus.

Rechtslage

Gemäß dem Strafgesetzbuch werden Straftaten gegen das Leben, d.h. Kindstötungen nach dem § 212 – Totschlag (Strafmaß 5 bis 15 Jahre) oder nach den §§ 212, 213 – Minderschwerer Fall des Totschlags (Strafmaß 1 bis 10 Jahre) verurteilt. Treten Merkmale wie Habgier, Grausamkeit oder rücksichtslose Eifersucht bei der Kindstötung auf, so ist die Kindstötung als Mord nach §211 StGB zu werten (Strafmaß: lebenslänglich). „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

Motive/ Ursachen für Kindstötungen

Motive/ Ursachen für Kindstötungen können z.B. sein:

- Tötung des gemeinsamen Kindes, um sich am Expartner/ Partner zu rächen;
- Eifersucht auf oder Ablehnung durch das Opfer, wobei meist der Vater der Täter ist;
- "Ungewolltes Kind" als häufigste Ursache für Neugeborenentötung;
- Übermäßige körperliche Bestrafung des Kindes bei Weinen oder Ungehorsam;
- Sterbehilfe ("mercy killing") eines kranken oder geistig retardierten¹⁵ Kindes;
- Aufgrund einer Wochenbettdepression;
- Psychotischer Elternteil;
- Münchhausen by Proxy Syndrom;
- Sexueller Missbrauch;
- Vernachlässigung ohne Absicht, das Kind zu verletzen oder zu töten sowie weitere unbekannte Motive.
-

Mögliche Warnsignale

- Schwangere/ Mütter ziehen sich aus ihrem Umfeld zurück
- Verdrängung/ Leugnung der sichtbaren Schwangerschaft

Hilfsmöglichkeiten

- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Kenntnis und Freigabe zur Adoption
- Hilfen zur Erziehung

Lebensbedürfnisse, kindliche



Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung bzw. mit Vernachlässigung stellt sich die Frage nach den kindlichen Lebensbedürfnissen oder anders formuliert: "**Was braucht ein Kind?**"

Grundsätzlich sind Befürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Einen guten Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnishierarchie:

1. Körperliche Bedürfnisse:

Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe- Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.

2. Sicherheit/ Schutzbedürfnisse:

Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wittereinflüssen, materiellen Unsicherheiten etc.

3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:

Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. der Familie)

4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:

Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit etc.

5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung :

Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächst höheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung sind um so gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser (Maslowschen) Hierarchie angesiedelt sind und je jünger das Kind/ der Jugendliche ist.

M

Misshandlung

Misshandlung ist eine **Form von Kindeswohlgefährdung**, worunter das Zufügen jeglicher Art von **Gewalt** (psychisch und physisch) unabhängig von der damit verbundenen Absicht verstanden werden kann.

Körperliche Misshandlung:

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung;
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind;
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des -hergangs;
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde;
- zu den Formen der körperlichen Misshandlung gehören neben dem Schlagen auch Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften etc.

Emotionale Misshandlung

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind (d.h. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen);
- damit verbunden, nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes
- siehe auch. Vernachlässigung

Info:

§225 StGB - Misshandlung von Schutzbefohlenen

Wer eine Person unter 18 Jahren [...], die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienstes oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

M

Mitteilungspflicht

Die Weitergabe von Informationen richtet sich nach dem **Datenschutz, d.h. eine Rechtsvorschrift muss die Informationsweitergabe erlauben.**

Aus dem § 138 StGB und auch aus dem § 8a SGB VIII kann **keine generelle/verallgemeinerte Mitteilungspflicht** abgeleitet werden¹⁶, es sei denn es besteht ein begründeter Verdacht einer drohenden Kindeswohlgefährdung z.B. in Form von Kindesmisshandlung als sogenannte "Gefahr im Verzuge".

Meldung an das Jugendamt:

- **Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe: § 8a SGB VIII**
Informationen an das Jugendamt müssen dann erfolgen, wenn eine Fachkraft gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bei einem Träger von Einrichtungen und Diensten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind¹ **und** sie mit einer insoweit erfahrene Fachkraft eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat **und** sie vorher oder im Anschluss auf die Personensorgeberechtigte zugegangen ist, um im Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von weiterführenden Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen¹⁸ **und** eine (weitere) Risikoeinschätzung ergeben hat, dass die eigene Hilfe und die gegebenenfalls weitere bisher in Anspruch genommene Hilfe nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.
- **Fachkräfte des Bildungswesens: Art. 31 BayEUG**
- **Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger sowie Personen die mit der Betreuung oder Beaufsichtigung von Kindern/ Jugendlichen in Einrichtungen/ Diensten der Jugend- und/oder Behindertenhilfe tätig/betraut sind: § 4 BKiSchG**
- **Allgemein: § 34 StGB – Rechtfertigender Notstand** (Gefahr in Verzug muss gegeben sein!)

Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft

Eine Strafanzeige sollte nur als letzte Möglichkeit erwogen werden. Für das Kind ist es meist besser, wenn andere Wege eingeschlagen werden, um die Misshandlung oder den Missbrauch zu stoppen.

Wenn eine Anzeige erstattet wird, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das Verfahren einzustellen! Dies kann dann nur noch durch die Staatsanwaltschaft bzw. über das Gericht erfolgen.

M

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Vernachlässigung in Form von mangelnder oder fehlender medizinischer Versorgung ist eine häufige Form von Kindeswohlgefährdung. Viel seltener, aber dennoch möglich ist das Gegenteil: Kindeswohlgefährdung als Folge des **Münchhausen-by-proxy-Syndroms (MbpS)** oder auch **Münchhausen-Stellvertreter-Syndroms**.

Diese psychische Erkrankung stellt eine Sonderform der artifiziellen (d.h. "vorgetäuschte") Störungen dar. Hierbei werden durch die am MbpS erkrankte Person (oft eine sich scheinbar "fürsorglich" verhaltende Mutter) Krankheiten by proxy - also stellvertretend - bei einer anderen Person (oft dem Kind) künstlich herbeigeführt oder vorgetäuscht, um so eine medizinische Behandlung (z.B. eine stationäre Aufnahme sowie teils schwerwiegende Eingriffe wie Operationen) zu erlangen.

Die Bandbreite der Manipulationen ist dabei sehr groß. - Sie fängt an beim "Erfinden" von Symptomen über Vergiftungen, dem Injizieren von verschiedenen Substanzen, dem Beibringen oder Offenhalten von Wunden usw.. Dabei wird die wahre Ursache der Symptome verschwiegen. Somit ist ein MbpS für die behandelnden Ärzte nur schwer zu erkennen - vor allem, weil die betroffenen Mütter bei einem geäußerten Verdacht oftmals die Behandlung abbrechen, um den Arzt zu wechseln, so dass "die Prozedur" von vorne beginnen kann.

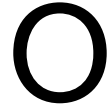
Info:

"Täterinnen"

- Die am MbpS erkrankten sind meist die Mütter. - Die Väter sind meist nicht beteiligt, sondern überlassen die Kinder den Müttern.
- Sie wirken i.d.R. besonders um ihre Kinder bemüht und kooperativ. Häufig haben sie eine medizinische Ausbildung und/oder sind diesbezüglich besonders interessiert.
- Auch schwerwiegende Eingriffe werden nicht hinterfragt, sondern befürwortet oder gar eingefordert.
- Häufig leiden die Frauen an tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen mit Gefühlen von Isolation und Einsamkeit, fehlender Unterstützung, Minderwertigkeit oder Depression. Viele von ihnen blicken selbst auf eine unglückliche und problematische Kindheit zurück. Durch die Pflege des kranken Kindes versuchen sie Aufmerksamkeit und Anerkennung von der Umwelt zu erlangen.

"Opfer"

- 10 % der betroffenen Kinder sterben an den Folgen.
- Die Manipulationen werden oft an einem jüngeren Kind fortgesetzt, wenn das zunächst betroffene Kind aus der Familien genommen wurde.



Opferschutz

Trotz aller Maßnahmen des Staates zum Schutz der Bürger vor Verbrechen können unschuldige Menschen **Opfer von Gewalttaten** werden. Die Versorgung der Gewaltopfer oder auch deren Hinterbliebenen ist **Aufgabe des Staates**.

Häufig sind den **Opfern** von Gewalttaten ihre **Rechte und Ansprüche** kaum bekannt, die sich insbesondere aus dem zum 01.09.2004 in Kraft getretenen neuen **Opferrechtsreformgesetz** ergeben. Eine wesentliche Zielsetzung ist es hierbei, Opfer im Strafverfahren nicht mehr lediglich als Zeugen und damit zur Beweismittelsammlung zu betrachten.

Vielmehr schafft es wichtige Voraussetzungen, die es dem Opfer erleichtern, die oft traumatischen Erinnerungen an eine Straftat zu bewältigen (Unterstützung durch Versorgungsleistungen, erleichterter Zugang zu Schmerzensgeld/ Schadenersatz). Gerade die Gerichtsverfahren, in denen der oder die Verletzte unmittelbar mit der Tat und dem Täter konfrontiert wird, stellen eine große Belastung dar. In diesen Situationen sollen die Opfer so weit wie möglich entlastet werden, bspw. indem mehrfache Zeugenvernehmungen vermieden und Videoaufzeichnungen von Vernehmungen des Opfers nicht gegen dessen Willen verwendet werden dürfen.

Opfer von Gewalttaten, die körperliche/ seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, können nach dem **Gesetz über Entschädigungen über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz-kurz: OEG)**

Entschädigungsleistungen (Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben; ärztliche/zahnärztliche/ psychiatrische Behandlung; orthopädische Versorgung; Rente für Geschädigte/ Hinterbliebene) erhalten.

- Informationen und Anträge sind beim Versorgungsamt im Amt für Familie und Soziales erhältlich.

Eine kostenfreie Beratung, Begleitung und Unterstützung im Landkreis Mühldorf a. Inn leisten die unter

- Info angegebenen Einrichtungen/ Dienste

Info:

Im Allgemeinen

Stiftung Opferhilfe Bayern
Prielmayerstr. 7
80335 München
Tel. 089 - 55 97 13 62
Fax: 089 - 55 97 13 70
Email: info@sob.bayern.de
www.opferhilfebayern.de

WEISSER RING e. V.

Mühldorf a. Inn
Wang 53
83567 Unterreit
Tel. 08073 - 914 75 81
Fax: 08073 - 91 57 71

Frauen helfen Frauen e. V.

- Notruf -
Postfach 1708
84478 Waldkraiburg
Tel. 08638 - 839 79
www.fhf-lkr-muehldorf.de

Amyna e. V.

Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt e. V. - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Mariahilfplatz 9
81541 München
Telefon: 089 - 201 70 01
eMail: info@amyna.de
www.amyna.de

Links:

www.sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de
www.wildwasser.de

Für Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerstr. 32
80335 München
Tel. 089 - 189 6 60
Fax 089 - 189 66 14 99

P

Pflegekinderwesen

Pflegepersonen leisten öffentliche Erziehung im privaten Rahmen ihrer Familiebeziehungen für ein Pflegekind und verstehen sich in dieser Hinsicht als Familie auf Zeit. Die Rechtsgrundlage sind der § 27 - Hilfen zur Erziehung und § 33 Vollzeitpflege des SGB VIII. Die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Vermittlung von Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien wird im § 38 SGB VIII geregelt; zudem findet das BGB Anwendung. Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII eröffnet Kindern und Jugendlichen vorübergehend oder auf Dauer eine wichtige Alternative zur Heimunterbringung. Mit der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen stellen sich Pflegeeltern speziell anspruchsvollen erzieherischen Problemen, so dass die Bewerber eine besondere Eignung haben müssen und individuell je nach Problemlagen des Kindes/ Jugendlichen ausgewählt werden. An sich können Pflegepersonen Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne eigene Kinder sowie Einzelpersonen werden.

Die **Vollzeitpflege** kann je nach Erfordernissen des Kindes auf **drei verschiedenen Weisen** durchgeführt werden:

Kurzzeitpflege:

Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete Hilfe, die aufgrund verschiedener Problemlagen in der Herkunftsfamilie, wie z.B. nicht Absicherung der Betreuung durch die leiblichen Eltern durch Krankenhaus-, Kuraufenthalte, Haftverbüßung durchgeführt wird. Die Rückführung in die Herkunftsfamilie ist möglich und in der Regel vorgesehen, so dass es wesentlich ist, die Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten.

Dauerpflege:

Die Dauerpflege beschreibt ein Familienkonzept für Kinder mit einer mittel- bis langfristigen Betreuungsperspektive außerhalb der Herkunftsfamilie. Bevor die Dauerpflege einsetzt, geht eine Anbahnungsphase („Kennenlernphase“ zwischen Kind und Pflegeeltern) und eine Hilfeplanung voraus.

Bereitschaftspflege:

Die Bereitschaftspflege ist eine Hilfeform, die die Betreuung von Kindern in akuten Notsituationen (Kindesmisshandlung, grobe Kindesvernachlässigung) nach einer Inobhutnahme durch das Jugendamt ermöglicht. Der Aufenthalt des Kindes umfasst maximal einen Zeitraum zwischen 6 Wochen und bis zu maximal 3 Monaten; eine Klärung der Perspektive des Kindes wird innerhalb von 4 Wochen angestrebt. Insbesondere Kinder im Alter von 0-3 Jahren sollten in der Bereitschaftspflege aufgenommen werden. Hinsichtlich der Bereitschaftspflegeeltern ist zu berücksichtigen, dass diese über eine hohe physische und psychische Belastbarkeitsfähigkeit verfügen müssen, vor allem auch deshalb, weil sie jederzeit in der Lage sein müssen, ein Kind aufzunehmen.

P

Psychotrauma

Ein **Psychotrauma** ist eine **seelische Verwundung**. Sie kann sowohl durch ein einmaliges Erlebnis als auch durch eine Reihe von Ereignissen entstehen. Kennzeichnend für das Erleben eines Psychotraumas ist das Gefühl des Kontrollverlustes, des Ausgeliefertseins bzw. der Hilflosigkeit in einem Zustand erlebter extremer (Todes-)Angst. Hierdurch kann es zu einer dauerhaften Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses kommen. Dies kann z.B. geschehen beim:

- (Mit-)Erleben einer außergewöhnlichen psychischen oder körperlichen Belastung,
- der Konfrontation mit der Möglichkeit des eigenen Todes oder dem plötzlichen Tod einer nahestehenden Person,
- dem Eintritt einer lebensbedrohlichen Situation mit selbst empfundenen Kontrollverlust.
- **Auch eine erlebte Vernachlässigung oder Misshandlung kann zu einem Trauma führen.**

Bei etwa 20% der Betroffenen führt das Erleben eines traumatischen Ereignisses zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Kennzeichnend sind hierbei:

- **Übererregung** verbunden mit starker Angst, Beklemmung und Schreckhaftigkeit.
- Der Versuch der **Vermeidung einer Wiederholung** des Geschehens - Personen, Dinge, Situationen, Themen, Gefühle, Gerüche etc., die an das Trauma erinnern, werden vermieden. Aber auch das Gegenteil, der (un)bewusste Versuch das Geschehen noch einmal zu erleben um diesmal den richtigen Ausweg zu finden, ist möglich. Hierbei kann sowohl die Rolle des Täters als auch die des Opfers übernommen werden.
- Sich aufdrängende extrem **unangenehme Wiedererinnerungen** an das traumatische Ereignis, und das Geschehen "**wie in einem Film**" immer wieder ablaufen lassen.
- Hierbei verlieren die Traumatisierten oft das Gefühl für Raum und Zeit und erleben sich zurückversetzt an den Ort und die Zeit des Geschehens (**= Dissoziationen bzw. dissoziative Zustände**).

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen eines Traumas um so schlimmer sind, je früher sie erlebt werden.

Vor dieser Grundlage ist im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu beachten, dass **Traumatisierte in erster Linie einen "hinreichend guten Menschen"** brauchen. Die Aufarbeitung / Traumatherapie sollte speziell

ausgebildeten Traumatherapeuten überlassen werden, um weiteren Schaden im Sinne einer Retraumatisierung zu vermeiden. In diesem Sinne sollte es vor allem darum gehen, Sicherheit im Sinne eines Schutzraumes zu gewähren.

Info:

- Deutsches Institut für Psychotraumatologie:
www.psychotraumatologie.de
- Traumanetz Seelische Gesundheit München
www.traumanetz-muenchen.org

S

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Umsetzung des Schutzauftrages durch das Jugendamt

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des **staatlichen Wächteramtes** und die **Realisierung des Schutzauftrages** für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls nach § 8a SGB VIII.

Bei bekannt werden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Jugendamt verpflichtet das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

- Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Abschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Werden zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für geeignet und notwendig gehalten, so sind den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten diese anzubieten.
- Das Jugendamt muss, um den Schutzauftrag nach § 8a sicherzustellen, eine Vereinbarung mit den privaten und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abschließen.
- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.
- Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen, wie z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht selbst ein.

S

Selbstverletzendes Verhalten

Mit **Selbstverletzendes Verhalten (SVV)** ist ein Symptom gemeint, dass seit Beginn der 1990er Jahre verstärkt bei vielen (vorwiegend weiblichen) Jugendlichen und jungen Menschen beobachtet werden konnte und meist starke Bestürzung auslöst.

Es gibt viele verschiedenen Formen und Ursachen von SVV. Im Zusammenhang mit Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, meinen wir vor allem solches, das in Zusammenhang steht mit frühen traumatischen Erfahrungen (vgl. *Psychotrauma, Posttraumatische Belastungsstörung*) wie Misshandlung, Missbrauch oder extremer emotionaler Vernachlässigung. Oft wird SVV mit einer Borderline-Störung in Verbindung gebracht, dabei kann dieses Verhalten ein Symptom für eine ganze Reihe von psychischen Störungen sein. Hierbei kann SVV als Versuch der Selbstbehandlung/ Problemlösung der Betroffenen angesehen werden, das vor diesem Hintergrund unterschiedliche **Funktionen** erfüllen kann:

- Abbau unerträglicher Spannungen,
- Mittel gegen Wahrnehmungs- bzw. Bewusstseinstörungen bzw. zur Beendigung der gedanklichen Loslösung vom eigenen Körper ("Sich wieder fühlen wollen", "Sich zurückholen ins Hier und Jetzt"),
- Mittel gegen Depression und trübe/ dunkle Stimmungen,
- Suizidprophylaxe bzw. "Suizid in kleinen Schritten",
- Autoaggression und Selbstbestrafung zum Abbau angestauter Wut auf sich selbst, (sich) zeigen wollen, Stolz und Lust am SVV,
- Selbstverletzendes Verhalten als Mittel gegen Impulskontrollverlust und Überregung,
- Hilferuf/ Hilfesignal, Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollen,
- Flucht vor sozialer Überforderung.

mögliche Formen:

- Schneiden, Ritzen;
- Verbrennen oder Verbrühen;
- Offenhalten verheilender Wunden;
- Exzessives Nägelkauen oder Nagelbettreißen sowie in die Finger beißen;
- Verätzen der Haut mit Chemikalien;
- Einnahme nicht tödlicher Mengen giftiger Substanzen oder Verschlucken von Gegenständen wie Metall u.a.;
- Ausreißen von Haaren;
- Sich selbst Blut abnehmen;
- Schmutzwasser injizieren;
- Exzessiver Leistungssport
- Exzessives und häufiges sich Piercen oder Tätowieren lassen
- Schlagen des Kopfes gegen Wände, Mauern und andere harte Oberflächen

Literatur:

- Sachsse, Ulrich; Selbstverletzendes Verhalten – somatopsychosomatische Schnittstelle der Borderline-Persönlichkeitsstörung, aus: Handbuch der Borderline-Störungen, 2000, Sonderausgabe, Schattauer
- Sachsse, Ulrich; Selbstverletzendes Verhalten, 2002, Vandenhoeck & Ruprecht

Was tun?

Panik, Verwürfe oder Drohungen sind zwar verständlich, aber wenig hilfreich. Zeigen Sie dem Betroffenen, dass Sie ihn ernst nehmen, sich Sorgen machen und ihm helfen wollen. Bei fortwährender Selbstverletzung ist therapeutische Hilfe notwendig. Erst wenn die Ursachen verarbeitet wurden, kann schrittweise an einem weniger schädigenden Problemlösungsverhalten gearbeitet werden.



Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch ist eine **Form von Kindeswohlgefährdung**, worunter jede sexuelle Handlung zu verstehen ist, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht. Kennzeichnend ist, dass sexuelle Handlungen entweder **gegen den Willen von Kindern** oder Jugendlichen vorgenommen werden oder die **Betroffenen** aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen** können. Ihr Kenntnisstand und ihre gefühlsmäßige Entwicklung lässt das nicht zu. Auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen – **„Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“**

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der „Täter“ zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird etc.. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/ Jugendlichen zu tun.

Formen sexuellen Missbrauchs:

- ohne Körperkontakt (z.B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z.B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z.B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

Info:

Ansprechpartner vor Ort sind u.a.:

Wildwasser München

Postfach 150812
80045 München
Tel.: 089 - 72 01 54 49
Fax: 089 - 523 14 557
Email: info@wildwasser-muenchen.de
www.wildwasser-muenchen.de

Stiftung Opferhilfe Bayern

Prielmayerstr. 7
80335 München
Tel. 089 - 55 97 13 62
Fax: 089 - 55 97 13 70
Email: info@sob.bayern.de
www.opferhilfebayern.de

Wissenswertes

Täter	Opfer
<ul style="list-style-type: none"> • sind zu 80-90 Prozent Männer. • sind meist Wiederholungstäter, die nicht nur ein Opfer haben. • kommen aus allen sozialen Schichten. • sind eher aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis, selten sind es Fremde • planen und bereiten ihre Tat gut vor • haben in ihrer Kindheit zumeist selbst sexuelle Gewalt erleben müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • jedes 3. bis 4. Mädchen ist von sexualisierter Gewalt betroffen, besonders sind es Kinder aus dem Grundschulbereich. • Die Dunkelziffer bei Straftaten liegt bei 1:20 bis 1:50, d.h. auf 20 bis 50 Straftaten folgt nur eine Anzeige. • Das hängt u.a. damit zusammen, dass ein Kind sieben Mal von sexualisierter Gewalt berichten muss, bis man ihm glaubt. • Die Traumatisierung der Kinder kann lebenslange Folgen für Opfer haben

T

Tafel

Wir leben in einem Land der Gegensätze: Deutschland zählt zu den reichsten Ländern der Welt, doch auch bei uns nimmt die Armut zu und viele Menschen leben am Existenzminimum. Einerseits gibt es Lebensmittel im Überfluss, andererseits können sich viele Menschen "ihr täglich Brot", geschweige denn eine gesunde und ausgewogene Ernährung mit Fisch, Fleisch, frischem Obst und Gemüse, nicht leisten.

Fehl- und Mangelernährung kann (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) zu Erkrankungen und einer verringerten Lebenserwartung führen. Hier leisten die Tafeln einen wertvollen Beitrag: Nicht mehr verkaufbare, aber vollwertige Nahrungsmittel werden über meist ehrenamtliche Helfer bei den Händlern vor Ort abgeholt und an Bedürftige verteilt.

Ausgabestelle:

Münchner Str. 23
84453 Mühldorf a. Inn

Mühldorf Tafel / Besser Leben e.V.
Ansprechpartner Hr. und Fr. Steinweber-Merkl
Blindenhaselbach 11
84494 Neumarkt St. Veit
Tel. +49 (0) 8639 – 707656
Fax: +49 (0) 8639 – 707657
Email: webmaster@better-living.biz

T

Täterberatung

Häusliche Gewalt stellt einen wesentlichen Faktor für Kindeswohlgefährdung dar, dem es im Rahmen der Förderung des Wohls von Kindern und der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung wirkungsvoll zu begegnen gilt. Dabei zeigen Ergebnisse verschiedener Ansätze und Programme der vergangenen 10 Jahre im nationalen Maßstab, dass Täterprogramme bei den Teilnehmer/innen Verhaltensänderungen bewirken konnten, die zur Verringerung bzw. Beendigung physischer und psychischer Gewalt gegenüber ihren Partner/innen führte. (vgl. Freistaat Sachsen Staatsministerium für Soziales, Täterorientierte Anti-Gewalt-Arbeit, 2006).

Ziel von Täterarbeit:

Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt soll hauptsächlich der Verbesserung des Opferschutzes sowie der Gewaltprävention dienen, um gewaltfrei leben zu können. Den verschiedenen Trainingsprogrammen gemein sind folgende Ziele:

- Gewaltfreiheit gegenüber dem Partner/der Partnerin sowie (falls vorhanden) den Kindern,
- Verantwortungsübernahme für das eigene (gewalttätige) Handeln,
- Verbesserung der Selbstkontrolle in Konflikt- bzw. Stresssituationen,
- Verbesserung der Selbstwahrnehmung,
- Training sozialer Fertigkeiten.

Konzeptionelle Modelle/ Ansätze:

- Therapeutisch orientierte Trainingskurse / Trainingsprogramme,
- Soziale Trainingskurse,
- Beratungsangebote (Einzel- und Paarberatung).

Bei aller Unterschiedlichkeit zeigen die verschiedenen Programme einen deutlichen Trainingscharakter.

Zielgruppe:

Im Zusammenhang mit Kindeswohl(-gefährdung) ist zu beachten, dass sich Täterberatungen ausschließlich an Täter/ Täterinnen im häuslichen Bereich richtet. Dabei meint "häusliche Gewalt" Gewalt gegen (Ex)Partner/innen, Familienangehörigen, Eltern usw.. Täter, im Sinne einer Gewalttat gegenüber Kindern werden durch Jugendamtseinrichtungen beraten.

Info:

Täterhilfe

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Weißgerberstraße 2
84453 Mühldorf a. Inn
Tel.: 08631 – 156 18
Email: muehldorf@eheberatung-
oberbayern.de
www.eheberatung-oberbayern.de

Diakonisches Werk Rosenheim

Männerberatungsstelle Südostbayern
Innstraße 72,
83022 Rosenheim
Tel.: 08031 – 30 09 42
Email: maennerberatung@diakonie-
rosenheim.de

Regionales Männerbüro

Seepointweg 8
84036 Landshut
Tel.: 0871 – 276 05 00
Email: info@maennerbuero-landshut.de

T

Trennung/Scheidung

Die Entwicklung der Scheidungszahlen in den Gebietskörperschaften weist starke jährliche bzw. regionale Schwankungen auf. Dennoch ist auch bundesweit seit 2004 ein Rückgang der Scheidungsraten zu erkennen.

Region	Ehescheidungen je 1.000 EW			davon betroffene Minderjährige		
	2008	2011	Veränderung in %	2008	2011	Veränderung in %
Landkreis Mühldorf a. Inn	2,14	1,74	- 18,69	226	163	-27,88
Oberbayern	2,23	2,19	-1,79	7275	7353	+1,07
Bayern	2,20	2,14	-2,73	22583	21695	-3,93

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München. 2012

Trennungen und Scheidungen der Eltern wirken sich immer auch auf die Kinder aus.

- Nicht nur die Trennung/ Scheidung selbst, sondern auch das bereits im Vorfeld gesteigerte Konfliktniveau der Eltern stellen eine Belastung für Kinder dar.
- Dabei sind die kindlichen Reaktionen auf die Trennung/ Scheidung der Eltern abhängig vom Alter bzw. der jeweiligen *Entwicklungsphase* der Kinder. Die stärksten Belastungen zeigen Vorschul- und Schulkinder, wobei gerade diese Altersgruppe besonders häufig betroffen ist.
- Trennungen/ Scheidungen stellen oft für die gesamte Familie (d.h. für Mütter, Väter, Kinder sowie dem weiteren familiären Umfeld) eine besondere, kritische Phase dar. Ob und wie es Kindern gelingt, diese kritische Phase zu bewältigen, ist stark abhängig vom Verlauf des Trennungsgeschehens, wobei die Kinder selbst kaum einen Einfluss darauf haben.
- Damit die Erfahrung von Trennung/ Scheidung nicht zu einem bedeutsamen Risikofaktor für die weitere Entwicklung der Kinder wird, ist es wichtig, den grundlegenden Bedürfnissen der Kinder bei der Gestaltung des Trennungsgeschehens soweit wie möglich gerecht zu werden. Wenn Kindern so die Möglichkeit gegeben wird, die Situation zu bewältigen, kann dies im positiven Fall Kompetenzen im Sinne von Eigenverantwortung und Selbständigkeit stärken.

Die Ratifizierung der *UN-Kinderrechtskonventionen* sowie die *Kindschaftsrechtsreform* von 1998 haben neue Vorzeichen für den Umgang mit der Situation von Kindern bzw. Jugendlichen bei Trennung/ Scheidung gesetzt. Diese beinhalten die Berücksichtigung des Kindeswillens und betonen damit die Bedeutung der Beteiligung von Kindern/ Jugendlichen.

U

Umgangsrecht / Begleiteter Umgang

Gesetzliche Grundlagen

Das Umgangsrecht wurde im Zuge der Kindschaftsrechtsreform von 1998 im SGB VIII § 18 Abs. 3 SGB VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 1684, 1685 umfassend neu geregelt. Demnach gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, aber auch der Umgang mit anderen Personen (Dritten), zu denen Bindungen aufgebaut worden sind, wie z.B. zu Geschwistern, zu Großeltern, zu anderen Kindern sowie zu Stief- und Pflegeeltern, wenn deren Aufrechterhaltung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Die getroffenen gesetzlichen Regelungen gelten für ehelich geborene und ebenso für nicht-ehelich geborene Kinder. Das Umgangsrecht ist ein Elternrecht sowie eine Elternpflicht. Für das Kind hingegen gibt es lediglich ein Recht, jedoch keine Pflicht zum Umgang mit beiden Elternteilen.

Zuständigkeit des Familiengerichts und des Jugendamtes

Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen, die den Umgang betreffen, der Wille des Kindes zu beachten. Bestehen bei der Ausübung von Umgangsrechten und -pflichten Probleme, haben die Eltern die Möglichkeit die Beratung und Unterstützung der Personensorge gemäß § 18 SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe z.B. über das Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Die Beratung soll dazu beitragen, dass dem Kind wichtige emotionale und soziale Bindungen/ Beziehungen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Für die Ausgestaltung des Umgangs gilt: Konflikte zu mindern, zu schlichten und entwicklungsfördernde Kontakte zu schaffen. Können sich Eltern bezüglich des Umgangs nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils dessen Befugnis zum Umgang regeln (§ 1628 BGB). Für sämtliche Beschränkungen des Umgangsrechts ist das Familiengericht zuständig. Eine Umgangseinschränkung auf kurze oder längere Zeit ist jedoch nur zulässig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit mitwirkungsbereiter Dritter (= begleiteter Umgang) erfolgen darf (§ 1684 Abs. 4 BGB). Die Gewährleistung des begleiteten Umgangs in Form der personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes.

Möglichkeiten des begleiteten Umgangs

- a) die Eltern einigen sich außergerichtlich, dass der Kontakt eines Elternteils zum Kind vorübergehend durch eine dritte Person begleitet werden soll.
- b) Mit Unterstützung des Familiengerichts einigen sich die Eltern auf eine Begleitung des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind.
- c) Begleiteter Umgang aufgrund einer Anordnung eines familiengerichtlichen Beschlusses

Bei den Punkten a und b handelt es sich jeweils um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 18 Abs. 3 SGB VIII und bei Punkt c handelt es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer Anordnung des Familiengerichts nach §1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB. Die niederschweligen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (a und b) haben vor einer richterlichen Anordnung zum begleitetem Umgang Vorrang. Der familiengerichtlich angeordnete begleitete Umgang erfolgt hauptsächlich in den Fällen, in denen das Kind vor dem Umgangsberechtigten geschützt werden muss (wie z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, der Gefahr einer Kindesentziehung oder in Fällen in denen es zu besonders schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kommt.) Der begleitete

Umgang ist sowohl eine Maßnahme der Anbahnung, Wiederherstellung und Förderung der Beziehung des Kindes zu dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, als auch eine Maßnahme die zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung dienen kann.



U

U- Untersuchungen

Die Früherkennung von Krankheiten ist ein wichtiger Teil der Medizin, gerade auch im Bereich der Kinderheilkunde. Bei den **U-Untersuchungen** spielt neben der Früherkennung von Krankheiten auch die Kontrolle der Entwicklung eine wesentliche Rolle. Für beide Bereiche gilt, dass je eher Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen erkannt werden, desto eher bzw. erfolgversprechender ist ihre Behandlung bzw. die Möglichkeit gezielter Förderung.

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung wird daher immer wieder (kontrovers) diskutiert, ob eine Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser Vorsorgeuntersuchungen eine Möglichkeit der Früherkennung bzw. Vermeidung darstellen könnte. In Sachsen gibt es im Unterschied zu anderen Bundesländern keine Verpflichtung zur U-Untersuchung (Ausnahme: U9). - Ihre Teilnahme ist freiwillig, wird jedoch empfohlen.

Es gibt derzeit zehn Vorsorgeuntersuchungen für Kinder. Sie dienen der frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie der Beobachtung der Entwicklung. Wichtige Bereiche sind hierbei das Hören und Sprechen.

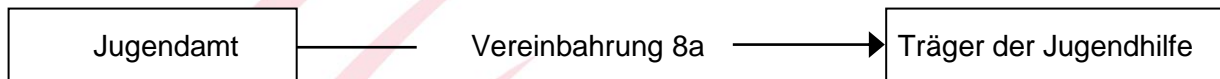
	Wann?	Was wird untersucht?
U1	direkt nach der Geburt	Hautfarbe, Atmung, Muskeltätigkeit, Herzschlag und Reflexe.
U2	3. bis 10. Tag	Reflexe, Organe und Hüftgelenke, Blutprobe zur Früherkennung von Stoffwechsel- und Hormonstörungen.
U3	4. bis 6. Woche	Reflexe, Motorik, Abtastung der Organe, Trinkverhalten und Gewicht, Gehörtest
U4	3. bis 4. Monat	Hüftgelenke und Nervensystem Gehörtest, Sehtest
U5	6. bis 7. Monat	Gehörtest, Sehtest Altersentsprechende Entwicklung
U6	10. bis 12. Monat	geistige Entwicklung und Sinnesorgane. <u>Sprachliche Entwicklung:</u> Kann das Kind Doppellaute plappern? Reagiert es auf seinen Namen? Versteht es bereits kleine Aufforderungen? <u>Körperbeherrschung:</u> Kann das Kind schon sitzen, krabbeln oder stehen?
U7	21. bis 24. Monat	Sprachliche Entwicklung, Feinmotorik und Körperbeherrschung
U7a	34. bis 36 Monat	Früherkennung von allergischen Erkrankungen, Verhaltensstörungen, Übergewicht, Sprachentwicklungsstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien
U8	43. bis 48. Monat	Organe, Bewegungsabläufe und generelle Entwicklung So können rechtzeitig vor der Einschulung eventuelle Organerkrankungen, Bewegungsstörungen, Seh- und Hörfehler, Sprachstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten gezielt behandelt werden.
U9	60. bis 68. Monat (Einschulungs-Untersuchung)	alle Organe, Gehör, Sehfähigkeit, die Entwicklung der Sprache und Bewegung. Dies dient der Erkennung von eventuellen Krankheiten vor dem Eintritt in die Schule.

V

Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Umsetzung des Schutzauftrages über die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten eines privaten oder freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erhalten, wird die Aufgabe der Sicherung des Schutzauftrages des Jugendamtes u. a. durch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII wahrgenommen.



Gegenstand der Vereinbarung ist die Sicherung des Kindeswohls.

Inhaltliche Bestandteile der Vereinbarung:

- Vertragspartner,
- Rechtsgrundlage,
- Zielbeschreibung
- Inhalt- und Umfang des Schutzauftrages (Verfahrensschritte),
- Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Regelungen zum Ansprechpartner Netzwerk Kindeswohl,
- Beschäftigung von Fachkräften/Führungszeugnis,
- Regelungen zum Daten-/Sozialdatenschutz,
- Dokumentation und Aktenaufbewahrung,
- Regelungen zur Qualitätssicherung,
- Salvatorische Klausel
- In- und Außerkrafttreten

V

Vernachlässigung

Werden die *Lebensbedürfnisse* eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt (also bei unzureichender Versorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvor- und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung), kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die "vernachlässigenden Personen" immer die Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderer von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und die Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:

1. Passive Vernachlässigung

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw..

2. Aktive Vernachlässigung

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählen die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw..

Info:

Vernachlässigung ist "die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder anderer von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre." (vgl. Schone u.a.: *Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit.* Münster 1997)

V

Vormundschaft

Es werden zwei Arten der **stellvertretenden Sorge** bei Minderjährigen unterschieden: Die **Vormundschaft** als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion) und die **Pflegschaft** als ergänzende und/ oder punktuell wirkende Maßnahme.

Gesetzliche Grundlagen der Vormundschaft

Gemäß § 1773 Abs. 1 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten, wie die Personensorge (Gesundheitsfürsorge, Erziehung, Umgang und Aufenthalt) oder wie die Vermögenssorge nach § 1626 Abs. 1 BGB. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Daher dient die Amtsvormundschaft dem Minderjährigenschutz und ist damit zugleich Ausdruck des in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz verankerten staatlichen Wächteramtes. Im Übrigen finden die §§ 1773 bis 1895 BGB Anwendung.

Formen der Vormundschaft

Das BGB (§§ 1773 ff.) und die Bestimmungen des SGB VIII (§§ 53 ff.) sehen drei Formen der Vormundschaft vor: Die Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person), die Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins) und die Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamts).

Zustandekommen der Vormundschaft

- Vormundschaft kraft Gesetzes
 - Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z. B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB);
 - Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).
- Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung
 - Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB);
 - Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1667 ff. BGB).
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)
 - Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB).

Beendigung der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet mit Volljährigkeit des Mündels, der Wiedererlangung des Sorgerechts durch die Eltern oder den Tod des Mündels (§§ 1882, 1884 Abs. 1 BGB). Des weiteren kann die Vormundschaft vom Vormundschaftsgericht in den Fällen §§ 1886 bis 1889 BGB aufgehoben werden.